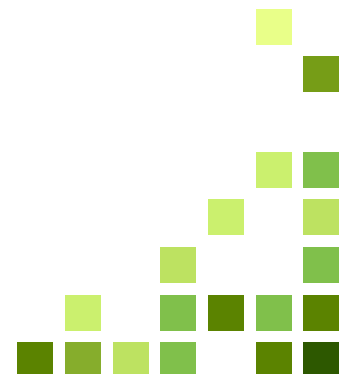


Geschäftsordnung



Stand: [01. Januar 2017]



Präambel

Der Kreisschülerrat Nordsachsen ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft des Landkreises. Er strebt im Sinne der zu vertretenden Schüler in seiner Arbeit eine demokratische Schule an, die der Chancengleichheit Rechnung trägt. Ziel seiner Arbeit ist die optimale Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Eltern, um ein für alle angenehmes Schulklima zu schaffen.

Zur Wahrnehmung seiner Pflichten zählt neben dem Ziel, dieses Schulklima zu schaffen, primär die Unterstützung der Schülersprecher und Klassensprecher bzw. Kurssprecher des Landkreises in ihrer Arbeit.

Ausgehend von der Notwendigkeit, die Interessenvertretung der Schüler des Landkreises effektiver zu gestalten, hat sich der Kreisschülerrat des Landkreises Nordsachsen die vorliegende Geschäftsordnung (nach § 3 SMVO) nach Kenntnisnahme der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig als Arbeitsgrundlage gegeben.

Die Geschäftsordnung ist für die Mitglieder des Kreisschülerrates bindend.

Alle Amtsbezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit im Maskulinum geschrieben und geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhalt

§1 - Allgemeines	3
§2 - Mitglieder und Amtszeit	3
§3 - Organe des Kreisschülerrates	4
§4 - Zuständigkeiten	4
§5 - Ausschüsse	5
§6 - Organisatorisches	5
§7 - Rechenschaftspflicht	6
§8 - Wahlen	6
§9 - Wahlpräsidium	7
§10 - Wahlverfahren	7
§11 - Misstrauensvotum	8
§12 - Abwahl	8
§13 - Abstimmungen	8
§14 - Öffentlichkeit der Sitzungen	9
§15 - Störende Unruhe	9
§16 - Sitzungsniderschriften	9
§17 - Nichtgeregelte Situationen	9
§18 - Inkrafttreten	10
§19 - Schlussbestimmung	10

§1 Allgemeines

(1) Rechtsgrundlagen

Die Geschäftsordnung gründet sich auf die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen (Schülermitwirkungsverordnung – kurz SMVO) und auf das Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SchulG).

(2) Aufgaben

Der Kreisschülerrat ist die demokratische Vertretung der Schülerinnen und Schüler des Landkreises. Er vertritt die Interessen der Schüler des Landkreises gegenüber den schulischen, bildungspolitischen Institutionen und gegenüber der Öffentlichkeit und Schülerschaft.

(3) Name und Sitz

Das Gremium führt den Namen „Kreisschülerrat Nordsachsen“ und hat seinen Sitz im Büro des Kreisschülerrates, Puschkinstraße 3, 04860 Torgau.

(4) Neutralität

Der Kreisschülerrat ist an keine Partei oder andere politische Verbände gebunden. Er besitzt kein allgemeinpolitisches Mandat.

(5) Datenschutz

Das Datenschutzgesetz findet Anwendung.

§2 Mitglieder und Amtszeit

(1) Der Kreisschülerrat setzt sich aus den gewählten Vertretern aller Oberschulen, Beruflichen Schulen sowie aller Gymnasien und Lernförderschulen des Landkreises zusammen (siehe § 54 Abs. 1 SchulG).

(2) Die Vertreter der jeweiligen Schulen im Kreisschülerrat sind der Schülersprecher und dessen Stellvertreter bzw. ein weiteres Mitglied des Schülerrates der jeweiligen Schule, das aus der Mitte des Schülerrates als Vertreter für den Kreisschülerrat gewählt wurde (§ 54 SchulG).

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand des Kreisschülerrates ist auf die Dauer von zwei Schuljahren festgelegt. Die Wiederwahl und eine Mandatsübertragung sind möglich.

(4) Die Landesdelegierten werden auf zwei Jahre gewählt.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Schulzeit, der regulären Amtszeit, durch eine vorzeitige Abwahl oder durch einen freiwilligen, vorzeitigen Rücktritt. Um eine fließende Amtsübernahme des Vorstandes zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, dass ausscheidende Vorstandsmitglieder über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Neuwahlen des Kreisschülerrates, noch Berater des Kreisschülerrats bleiben können. Er/Sie hat kein aktives

Wahlrecht.

(6) Die reguläre Amtszeit endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreisschülerrates.

§3 Organe des Kreisschülerrates

Die Organe des Kreisschülerrates sind:

(1) der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie drei bis fünf weiteren Beisitzern.

(2) die Vollversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern des Kreisschülerrates (mindestens ein, höchstens zwei Vertreter einer Schule).

(3) die Landesdelegierten (vier an der Zahl).

(4) ein vom Vorsitzenden zum Sitzungsbeginn bestimmter Schriftführer.

§4 Zuständigkeiten

(1) Kreisschülersprecher (Vorsitzender)

- Einberufung der Sitzungen
- Leitung der Sitzungen

(2) Pressesprecher

- Pressearbeit, soziale Medien und Website des Kreisschülerrates

(3) Landesdelegierte

- Vertretung der Interessen der Schüler des Landkreises Nordsachsen im Landesschülerrat Sachsen.
- Jeder Amtsträger ist den anderen Mitgliedern des Kreisschülerrates über seine Arbeit rechenschaftspflichtig.
- Jeder Amtsträger trägt für alle Entscheidungen für seinen Aufgabenbereich die volle Verantwortung.
- Im Vertretungsfall übernimmt der jeweilige Stellvertreter die Aufgaben, die Verantwortung und auch die Rechenschaftspflicht für den Vertretungszeitraum.

(4) Der Vorstand

- Vorbereitung der Sitzungen
- Ansprechpartner gegenüber der Öffentlichkeit

- Organisation von Veranstaltungen und Aktionen
- Kostenantragsbearbeitung
- Sponsorenverträge
- Zusammenarbeit mit Landratsamt

§5 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse können von der Vollversammlung sowie vom Vorstand einberufen und aufgelöst werden und erhalten von diesem ihre Aufgaben. Von der Vollversammlung einberufene Ausschüsse dürfen vom Vorstand nicht aufgelöst werden.

(2) Jeder Ausschuss muss mindestens fünf Mitglieder haben, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied und mindestens ein weiteres Mitglied der Vollversammlung. Die Ausschüsse sind jederzeit gegenüber dem Vorstand und der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

§6 Organisatorisches

(1) Der Kreisschülerrat tritt innerhalb von drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der neunten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zusammen.

(2) Der Kreisschülersprecher bzw. dessen Stellvertreter des Vorjahres lädt zu der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn und leitet diese. Die Vorbereitung liegt in den Händen des Vorstandes des Vorjahres.

(3) Steht kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn zur Verfügung, übernimmt die Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig diese Aufgaben.

(4) Zur konstituierenden Sitzung des Schuljahres werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt.

(5) Der Ort der Sitzung ist so zu wählen, dass es allen Mitgliedern möglich ist, diesen innerhalb einer zumutbaren Zeit zu erreichen.

(6) Es müssen mindestens zwei Sitzungen des Kreisschülerrates pro Schuljahr und mindestens eine pro Schulhalbjahr stattfinden. Drei Versammlungen pro Schuljahr sollten angestrebt werden.

(7) Der Sitzungsort wird in der Einladung bekannt gegeben. Anträge und Beschlussvorschläge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Kreisschülerrates auf geeignetem Weg eingereicht werden.

(8) Die Einladungen für die Vollversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vor

Sitzungsbeginn bei den Mitgliedern des Kreisschülerrates vorliegen.

(9) Für die Verteilung der Einladungen der Vertreter der Schulen sind die Vorstandsmitglieder zuständig.

(10) Die Einberufung einer Vollversammlung kann auch auf Antrag von mindestens 1/8 der Delegierten erfolgen. Der Vorstand hat in diesem Fall die Dringlichkeit zu prüfen und ggf. die Vollversammlung einzuberufen und vorzubereiten.

(11) Die Delegierten müssen zu allen Sitzungen anwesend sein. Ist den Delegierten ein Erscheinen zur Sitzung nicht möglich, ist ein Stellvertreter zu entsenden. Kann kein Vertreter einer Schule den Sitzungstermin wahrnehmen, so besteht die Pflicht sich im Vorfeld zu entschuldigen.

(12) Unbegründetes Nichterscheinen wird an die Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Leipzig weitergeleitet.

§7 Rechenschaftspflicht

Der Vorstand, die Landesdelegierten und die Ausschüsse sind gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

§8 Wahlen

(1) Von der Vollversammlung werden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die drei bis fünf weiteren Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Die Wahl der Landesdelegierten erfolgt in ungeraden Jahren. Jede Schule hat in diesem Fall pro zu wählendem Landesdelegierten eine Stimme.

(3) Alle Wahlen unterliegen den demokratischen Grundsätzen.

(4) Jede vertretene Schule im Kreisschülerrat ist wahl- und stimmberechtigt.

(5) Zur Durchführung einer Wahl müssen mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisschülerrates anwesend sein.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann. Eine einfache Mehrheit genügt.

(7) Zu jeder Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

(8) Vor jeder Wahl wird ein Wahlpräsidium gebildet.

(9) Für die Position eines Vorstandsmitgliedes, nicht aber für die Kandidatur eines

Landesdelegierten, können sich auch die Vertreter von freien Schulen wählen lassen.

§9 Wahlpräsidium

(1) Die Mitglieder des Wahlpräsidiums sind nicht wählbar. Eine mehrheitliche Zustimmung der Mitglieder des Kreisschülerrates ist notwendig, um als Mitglied des Wahlpräsidiums zu agieren.

(2) Das Wahlpräsidium besteht mindestens aus:

- Wahlhelfer 1 (Auszählung und Verkünder des Ergebnisses der Stimmzettel)
- Wahlhelfer 2 (Schriftführer und Kontrolleur)

(3) Die Mitgliedschaft im Wahlpräsidium endet mit dem Ende des Wahlprozesses.

§10 Wahlverfahren

(1) Zu Beginn jeder Wahl wird eine Kandidatenliste erstellt.

(2) Nach der Schließung der Kandidatenliste durch das Wahlpräsidium kann diese nicht wieder geöffnet werden.

(3) Jedes Mitglied des Kreisschülerrates darf sich oder ein anderes Mitglied als Kandidat vorschlagen.

(4) Die Zustimmung eines jeden Kandidaten ist einzuholen.

(5) Jeder Kandidat muss sich und seine Ziele für das zu vergebende Amt den Mitgliedern des Kreisschülerrates vorstellen.

(6) Bei jeder Wahl muss die Wählerschaft über eine eventuelle Parteimitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einer parteinahen Jugendorganisation des Kandidaten unterrichtet werden. Über eine spätere Parteimitgliedschaft ist der Vorstand zu informieren. Sollte diese verschwiegen werden oder unterbleiben und sich eine Parteimitgliedschaft später herausstellen, ist ein Misstrauensvotum durchzuführen.

(7) Eine Abstimmung über eine offene Wahl ist zulässig, jedoch genügt eine Gegenstimme um ein geheime Wahl durchzuführen.

(8) Bei der Wahl von Ämtern mit Stellvertretern, ist das Amt separat zu wählen.

(9) Eine Stimme ist ungültig, wenn sie nicht eindeutig ist oder doppelt abgegeben wurde.

(10) Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt. Er wird durch das Wahlpräsidium gefragt, ob er die Wahl annimmt.

(11) Nimmt der Kandidat mit den meisten Stimmen die Wahl nicht an, erfolgt eine Neuwahl.

§11 Misstrauensvotum

(1) Jedes Mitglied des Kreisschülerrates hat das Recht, einem Vorstandsmitglied, dem gesamten Vorstand oder einem Landesdelegierten das Misstrauen auszusprechen. Der Kreisschülerrat kann daraufhin mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegen die betreffende/n Person/ Personen ein konstruktives Misstrauen einlegen. Dies kann nur in Anwesenheit des betreffenden Amtsinhabers geschehen.

(2) Bei einem Misstrauensauspruch müssen sofortige Neuwahlen für das zu besetzende Amt angesetzt werden. Dies gilt auch bei einem freiwilligen Rücktritt vor dem Ende der regulären Amtszeit.

§12 Abwahl

Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Landesdelegierten oder dem gesamten Vorstand erfolgt bei

- Verweigerung der Zusammenarbeit
- mindestens dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit bei Sitzungen
- kontinuierliche Unzuverlässigkeit
- grobe Verletzung von Pflichten ihres Amtes

Die Abwahl muss nicht in Anwesenheit der betroffenen Person/en stattfinden.

§13 Abstimmungen

(1) Jede Schule hat im Kreisschülerrat Nordsachsen eine Stimme, wenn ihre Vertreter anwesend sind.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Erreicht der Kreisschülerrat seine Beschlussfähigkeit nicht, so tritt er erneut nach einer halben Stunde zusammen. In dieser außerordentlichen Sitzung ist die Vollversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter, beschlussfähig.

(3) Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang einer Sitzung geprüft.

(4) Ein Beschluss ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit aller anwesenden Schulen dafür votiert.

(5) Für eine Änderung der Geschäftsordnung werden 2/3 der Stimmen aller anwesenden

Schulen benötigt. Anträge dazu benötigen die Unterstützung von mindestens sieben Schulen des Kreisschülerrates.

§14 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreisschülerrates sind nicht öffentlich.
- (2) Jedes Mitglied kann Gäste und Berater für die Sitzungen vorschlagen.
- (3) Gäste und Berater müssen sich beim Vorstand zu einer Versammlung anmelden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über eine Teilnahme mit einfacher Mehrheit.

§15 Störende Unruhe

Wenn im Sitzungsraum störende Unruhe entsteht, die einen ordnungsgemäßen Fortgang der Diskussion in Frage stellt, kann der Vorsitzende die Sitzung für maximal 15 Minuten unterbrechen.

§16 Sitzungsniederschriften

- (1) Jede Sitzung muss protokollarisch von dem Schriftführer in einer Niederschrift festgehalten werden.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten
 - Tag, Ort, Dauer und Unterbrechungen der Sitzung
 - Namen der anwesenden sowie abwesenden Mitglieder, Gäste und Berater
 - die Tagesordnungspunkte sowie Änderungsanträge
 - stichpunktartige Mitschrift von Diskussionsrunden
 - Ergebnisse von Beschlüssen, Abstimmungen und Wahlen
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Die Sitzungsprotokolle werden jedem Schülersprecher des Landkreises auch bei Nichtanwesenheit unaufgefordert in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

§17 Nichtgeregelter Situationen

Sollten Situationen oder Fragen auftreten, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, so entscheiden die Mitglieder des Kreisschülerrates mit einfacher Mehrheit.

§18 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Kreisschülerrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Geschäftsordnung außer Kraft.

(2) Diese Geschäftsordnung wird der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig (kurz: SBAL) zur Kenntnisnahme eingereicht.

(3) Zukünftig können Änderungen und Ergänzungen an dieser Geschäftsordnung auf Beschluss des Kreisschülerrates ohne die Stellungnahme der SBAL erfolgen, insofern diese nicht die Grundzüge dieser Geschäftsordnung verändern.

(4) Bei einer Änderung der Geschäftsordnung ist diese den Interessenvertretungen aller nordsächsischen Schulen zu übermitteln.

(5) Durch den Beschluss des Kreisschülerrates vom 15. Dezember 2016 tritt diese Geschäftsordnung am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Tag der Verkündung sei der Tag der Unterzeichnung. Die Unterzeichnung dieser Geschäftsordnung wird auf [Datum] festgelegt.

§19 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Torgau, den [01. Januar 2017]

Michelle Polack
Vorstandsvorsitzende Kreisschülerrat Nordsachsen